

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Anlagenrecht

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



NKW2-BA-2228/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhnk@noel.gv.at
Fax: 02635/9025-35231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

BEd Kogler Sarah

+43 (2635) 9025

Durchwahl

35236

Datum

22.11.2022

Betrifft

SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft; Supermarkt; Neubau eines Spar Marktes samt Anlieferung und Nebenräumen, überdachte Stellplätze; Politische Gemeinde: Ternitz, KG: Dunkelstein; **Genehmigungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für **Neubau eines Spar Marktes samt Anlieferung und Nebenräumen, überdachte Stellplätze**", im Standort 2630 Ternitz, Werksstraße/Schöllergasse 9, Gemeinde Ternitz, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Mittwoch, den 07. Dezember 2022

an.

Treffpunkt: 08.30 Uhr in der Stadtgemeinde Ternitz

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder

Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Hinweis:

Auf die aktuellen Sicherheits- und Hygienebestimmungen zum Verhandlungszeitpunkt wird hingewiesen.

Ergeht an:

2. Stadtgemeinde Ternitz, z. H. des Bürgermeisters, Hans Czettel-Platz 1, 2630 Ternitz

mit dem Ersuchen

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, sowie die Projektunterlagen zu übergeben.

-
1. An SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft, Lagergasse 30, 3100 St. Pölten
mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen. Weiters wird ersucht, die Projektunterlagen (ausgenommen Pläne) in digitaler Form zur Verhandlung mitzunehmen.
 3. Arbeitsinspektorat NÖ Industrieviertel, Engelbrechtgasse 8, 2700 Wiener Neustadt
 4. Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wr. Neustadt
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik sowie Wasserbautechnik
 5. An Amada Austria Gesellschaft m.b.H., Wassergasse 1, 2630 Ternitz
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 6. An Kostad Energy Solutions GmbH, Parkallee 20, 2483 Ebreichsdorf
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 7. An Schoeller Bleckmann Techn. Service GmbH & Co KG, Hauptstraße 2, 2630 Ternitz
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 8. Herr Johann Alois Handler, Weingartenweg 10, 2630 Ternitz
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 9. An NATEX Prozesstechnologie GesmbH, Hauptstraße 2, 2630 Ternitz
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 10. Frau Mag. art. Larissa Maria Cerny, Dr.Karl Holoubek-Str. 8, 2630 Ternitz
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 11. An Dunkl Michael, Dr. Karl Holoubek Str. 8, 2630 Ternitz
als Nachbar bzw. Grundeigentümer

12. An Türkisch-islamische Union für kulturelle und soziale Zusammenarbeit in Österreich,
Sonnleithnergasse 20, 1100 Wien
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
13. LF5 Lebensmittelinspektion 1, Schwartzstraße 50, 2500 Baden
14. Abteilung Anlagentechnik
mit dem ERsuchen um Entsendung des ASV für Lärmschutztechnik
15. Baumeister Ing. Markus Ebner, Thomas Alva Edison-Straße 2, 7000 Eisenstadt

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. G a m p e r l

